



RECHTSINFORMATION

für Opfer gemäß den Bestimmungen von Artikel 3-7 der Strafprozessordnung

Definition des Begriffs Opfer:

Als Opfer gilt jede Person, der durch eine Straftat ein Schaden entstand.

Das vorliegende Informationsblatt dient der Aufklärung der Opfer:

- **über die Art der Unterstützung, die sie erhalten können, ggf. einschließlich grundlegender Informationen zum Zugang zu medizinischer Hilfe, spezieller Hilfe, insbesondere durch Psychologen, und zur Lösung von Wohnungsfragen;**

Sie haben das Recht, sich an einen Opferhilfedienst zu wenden, der psychologische Betreuung anbietet, z. B. den Opferhilfedienst der Generalstaatsanwaltschaft. Eine Liste der wichtigsten Anlaufstellen finden Sie am Ende dieses Informationsblatts.

Der Opferhilfedienst leitet Sie gegebenenfalls an Wohnungsberatungsstellen weiter. Sie können auch einen Termin bei Ihrem Hausarzt vereinbaren oder einen Psychologen oder Facharzt aufsuchen.

- **über die Verfahren zur Anzeige einer Straftat und die Rolle des Opfers in solchen Verfahren;**

Als Opfer einer Straftat haben Sie das Recht, Anzeige bei der Großherzoglichen Polizei zu erstatten. Die Polizei nimmt Ihre Anzeige auf und erstellt ein Protokoll. Dazu vernimmt Sie ein Polizeibeamter zu den Tatumständen und zum Tathergang. Am Ende des Gesprächs müssen Sie Ihre Anzeige unterzeichnen. Diese wird dann in Form eines Protokolls der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegt, die prüft, ob die Anzeige begründet ist, und über das weitere Vorgehen entscheidet. Der Staatsanwalt teilt Ihnen innerhalb von 18 Monaten nach Eingang der Anzeige mit, welche Schritte daraufhin eingeleitet wurden.

Sie können auch Anzeige bei dem für Ihre Region zuständigen Staatsanwalt erstatten oder Ihre Rechte geltend machen, indem Sie dem Verfahren als Nebenkläger beitreten.

Weitere Informationen sind bei der Juristischen Empfangs- und Informationsstelle oder beim Service d'Aide aux Victimes erhältlich.

- **über die Modalitäten und Bedingungen für Personenschutz;**

Wenn Sie Opfer von Menschenhandel oder häuslicher Gewalt wurden, haben Sie unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf besonderen Schutz. Wenn dies der Fall ist, werden Sie bei der Vernehmung durch die Polizei- oder Justizbehörden zur Angabe weiterer Auskünfte aufgefordert.

- **über die Modalitäten und Bedingungen für den Zugang zu Rechtsanwälten und Prozesskostenhilfe unter den gesetzlich geregelten Bedingungen und zu anderen Formen der Beratung;**

Wenn Sie sich keinen Anwalt leisten können, haben Sie unter den Bedingungen, die das geänderte Gesetz vom 10. August 1991 über den Anwaltsberuf und die Großherzogliche Verordnung vom 18. September 1995 über die Rechtshilfe vorsieht, Anspruch auf Prozesskostenhilfe.

Dazu müssen Sie einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Anwaltskammer stellen.

- **über die Modalitäten und Bedingungen für den Erhalt einer Entschädigung;**

Sie haben das Recht, als Nebenkläger aufzutreten. Dazu müssen Sie dem Untersuchungsrichter schriftlich mitteilen, dass Sie dem Prozess als Nebenkläger beitreten, um Schadenersatz für den angezeigten Schaden zu erhalten. Dieser Antrag kann jederzeit im Laufe des Verfahrens gestellt werden.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie nicht mehr als Zeuge angehört werden können, wenn Sie sich als Nebenkläger für eine Privatklage entscheiden.

In vielen Fällen ist Ihr Entschädigungsanspruch jedoch nur von theoretischem Wert, insbesondere, wenn der Täter nicht ermittelt wurde, unauffindbar ist oder zahlungsunfähig ist.

In diesem Fall können Sie, wenn Sie Opfer einer vorsätzlichen Straftat mit Personenschaden wurden und der Personenschaden durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt wurde, aufgrund des Gesetzes vom 12. März 1984 über die Entschädigung bestimmter Opferkategorien mit Personenschaden infolge einer Straftat und über die Bekämpfung von Insolvenzbetrug einen Entschädigungsantrag beim Justizministerium stellen.

Eine Sonderkommission des Justizministeriums prüft dann, ob die gesetzlichen Bedingungen und insbesondere die Bedingung eines Personenschadens einer bestimmten Schwere erfüllt sind, und bewertet den Ihnen entstandenen Schaden.

Weitere Auskünfte zu diesem Verfahren finden Sie auf der Website des Justizministeriums.

- **über die Modalitäten und Bedingungen für die Inanspruchnahme des Rechts auf Verdolmetschung und Übersetzung;**

Sie haben das Recht, in einer Ihnen verständlichen Sprache informiert zu werden und Ihre Aussagen zu machen. Bitte teilen Sie Ihrem Gesprächspartner bei der polizeilichen Vernehmung mit, welche Sprache oder Sprachen Sie verstehen.

- **über die Modalitäten der Ausübung ihrer Rechte, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnen;**

Wenn Sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnen und Opfer einer Straftat in Luxemburg wurden, können Sie Anzeige bei den Polizeibehörden in Luxemburg erstatten.

- ***über die Beschwerdeverfahren bei einer Verletzung ihrer Rechte;***

Sollten Ihre Rechte durch die zuständige Behörde im Rahmen eines Strafverfahrens nicht gewahrt werden, können Sie Rechtsmittel nach den Formvorgaben und Modalitäten von Artikel 3-4 (6), 3-5 (8) und 23-5 der Strafprozessordnung einlegen.

- **über nützliche Adressen für den Versand des Schriftverkehrs in der Angelegenheit des Opfers;**

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sämtlicher Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Anzeige des Opfers an die offizielle Anschrift geschickt wird, die bei Erstattung der Anzeige angegeben wurde.

- **über die Möglichkeiten der Mediation und der Restorative Justice;**

Bei jedem Strafverfahren und in allen Prozessphasen einschließlich der Vollstreckung des Urteils kann dem Opfer und dem Täter einer Straftat eine Maßnahme der wiederherstellenden Gerechtigkeit („restorative justice“) vorgeschlagen werden, vorausgesetzt, die Tat wurde zugegeben.

Eine Maßnahme der wiederherstellenden Gerechtigkeit ist eine Maßnahme, die es Opfer und Täter einer Straftat ermöglicht, aktiv an der Lösung der Probleme mitzuwirken, die durch die Straftat aufgeworfen wurden, insbesondere an der Wiedergutmachung der Beeinträchtigungen jeglicher Art, die eine Folge der Straftat sind. Eine solche Maßnahme kann erst durchgeführt werden, wenn Opfer und Täter der Straftat ausführlich informiert wurden und ausdrücklich der Teilnahme an einer solchen Maßnahme zugestimmt haben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Maßnahme der wiederherstellenden Gerechtigkeit nicht zur Aussetzung der Strafverfolgung führt.

Die strafrechtliche Mediation ist eine Alternative zur Strafverfolgung, die von der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgeschlagen werden kann und der Täter und Opfer der Straftat zustimmen müssen.

Sie ermöglicht die außergerichtliche Beilegung eines Streits.

- **über die Modalitäten und Bedingungen für eine Kostenerstattung bei der Beteiligung am Strafverfahren;**

Als Opfer einer Straftat können Sie Ihre finanziellen Rechte in mehrerlei Hinsicht durch den Beitritt zu einem Strafverfahren als Nebenkläger geltend machen, etwa indem Sie eine Verfahrensentuschung beim für das Hauptverfahren zuständigen Gericht beantragen oder durch die Übernahme der Ihnen eventuell entstehenden Fahrt- und Übernachtungskosten in Form einer Zeugenentschädigung.

Die gesetzlichen Bedingungen für diese diversen Anträge müssen erfüllt werden.

- über ihr Recht auf Beurteilung des Einzelfalls beim Service d'Aide aux Victimes (Opferhilfe) zur Prüfung der Notwendigkeit einer Sonderbehandlung zur Vermeidung einer sekundären Viktimisierung;
- bei Bedarf werden gegebenenfalls im jeweiligen Verfahrensabschnitt zusätzliche Informationen erteilt;
- soweit die Interessen des Opfers und der reibungslose Ablauf des Verfahrens nicht dagegen sprechen, kann sich das Opfer vom ersten Kontakt mit den Beamten der Kriminalpolizei an von einer Person seiner Wahl begleiten lassen, wenn es aufgrund der Auswirkungen der Straftat Hilfe benötigt, um sich verständlich zu machen oder die Situation zu verstehen;
- wenn es sich bei dem Opfer um eine minderjährige Person handelt, darf sie sich bei den Verhandlungen von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einer Person ihrer Wahl begleiten lassen.

Nützliche Adressen

Juristische Empfangs- und Informationsstelle

Juristische Empfangs- und Informationsstelle Diekirch	☎ 80 23 15
Juristische Empfangs- und Informationsstelle Esch-sur-Alzette	☎ 54 15 52
Juristische Empfangs- und Informationsstelle Luxemburg	☎ 22 18 46

Opferhilfestellen

- **Staatliche Stellen**

Service d'Aide aux Victimes ☎ 47 58 21-627 / 628/ 605/689
Mobil 621 326 595

Zentrales Sozialamt
der Generalstaatsanwaltschaft (Termine nur nach Vereinbarung)
L-1839 Luxemburg, 12-18 Rue Joseph Junck (Gebäude Plaza Liberty- Eingang C)
Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr
scas-sav@justice.etat.lu

- **Nichtregierungsorganisationen**

Hilfe für Opfer von Gewalttaten - Wäisse Rank Lëtzebuerg Asbl

84, rue Adolphe Fischer
L-1521 Luxemburg

☎ 40 20 40

Victimes de la route – AVR
(Hilfe für Opfer von Verkehrsunfällen)
4, rue Joseph Felten
L-1508 Howald

☎ 26 43 21 21

Service d'assistance aux victimes de violence domestique –
SAVVD
(Hilfe für Opfer häuslicher Gewalt)
contact@savvd.lu

☎ 26 48 18 62

Fraenhaus

☎ 44 81 81 (24/24)

infoMann
5, Cour du Couvent
L-1362 Luxembourg
info@infomann.lu

☎ 27 49 65

Enfants victimes de violence – ALUPSE Asbl
(Kinder als Gewaltopfer)
8, rue Tony Bourg
L-1278 Luxembourg

☎ 26 18 48-1

FMPO

Centre Ozanam Traite des êtres humains (COTEH)
(Hilfe für Opfer von Menschenhandel)
64, rue Michel Welter
L-2730 Luxembourg
coteh@fmpo.lu

☎ 24 87 36 22
GSM 621 351 884

FED

Service d'Assistance aux Victimes de la Traite des êtres humains (SAVTEH)
(Unterstützung für Opfer von Menschenhandel)

2, rue Fort Wallis
L-2714 Luxembourg
traite.humains@visavi.lu

☎ 26 48 26 31
GSM 621 316 919